



S a t z u n g

über den Bebauungsplan Ostendstraße / Längenmühlbach

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit Entschlieung der Regierung von Schwaben vom ...30.5.1968..... Nr. .XX.559/68... genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

1. Für das Gebiet mit der Begrenzung

- Rohrenfelder Straße von der Einmündung der Ostendstraße bis zum Längenmühlbach / den Längenmühlbach aufwärts bis 35 m nördlich der Nordostecke des Flurstücks 2242/ von diesem Punkt in gerader Linie 150 m nach Westen / von dort im rechten Winkel 40 m nach Süden / weiter in westlicher Richtung bis zur Südwestecke des Flurstücks 2289/6 / entlang der Westgrenze des Flurstücks 2289/6 nach Norden bis zur Ostendstraße / Ostendstraße bis zur Einmündung in die Rohrenfelder Straße -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 15.5.1967, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Reines Wohngebiet festgesetzt, in dem Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs dienen, ausnahmsweise zugelassen werden können.

§ 3

Bauweise

Im Geltungsbereich gilt die offene Bauweise. Es sind jedoch Gebäude mit einer Länge von über 50 m bis zu den nach den überbaubaren Flächen möglichen Ausdehnungen zulässig.

§ 4

Kniestöcke

Kniestöcke einschließlich der Pfette sind bei erdgeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,40 m zulässig, wenn sich hierdurch gestalterische keine Nachteile ergeben. Bei mehrgeschossigen Gebäuden sind Kniestöcke nicht zugelassen.

§ 5

Dachaufbauten und Dachausbauten

1. Dachausbauten sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 48° zulässig.

2. Dachaufbauten sind nur bei der erdgeschossigen Bauweise erlaubt. Die Gesamtbreite der Dachgauben darf je Dachseite nicht mehr als ein Drittel der Traufseite betragen.

Die Gesamthöhe jeder Gaupe darf nicht 1,20 m überschreiten.

§ 6

Anlage der nicht für Bauzwecke genutzten Grundstücksteile

Die baulich nicht genutzten Grundstücksteile im Geltungsbereich der drei- und fünfgeschossigen Bauweise sind gärtnerisch zu gestalten.

§ 7

Garagen

1. a) Die Höhe der Garagen darf von der Geländeoberfläche bis zur Oberkante der Garagendecke maximal 2,40 m nicht überschreiten.
b) Die Höhe von der Oberkante der Garagendecke bis zur Oberkante des Firstes darf nicht mehr als 1 m betragen.
c) Die Garagen sind mit einem flachgeneigten Satteldach zu versehen.
d) Die Firstrichtung der Garagen muß in Längsrichtung zur Zufahrtsstraße verlaufen.
2. Die in der Bebauungsplanzeichnung mit "FD" bezeichneten Garagen sind mit einem Flachdach zu versehen. Die maximale Garagenhöhe wird auf 2,60 m festgesetzt.

§ 8

Einfriedungen

1. Die Höhe der Einfriedungen von Oberkante Gehsteig bis Oberkante Einfriedung wird auf 1,20 m festgesetzt. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,30 m festgelegt.
2. Die Zufahrten der Garagen dürfen nur dann eingefriedet werden, wenn der Abstand zwischen den Garagen und der Verkehrsflächenbegrenzungslinie mehr als 5 m beträgt.
3. Auf den Nachbargrenzen sind nur durchbrochene Einfriedungen zulässig.
4. Im Geltungsbereich der drei- und fünfgeschossigen Bauweise sind Einfriedungen nicht gestattet.

§ 9

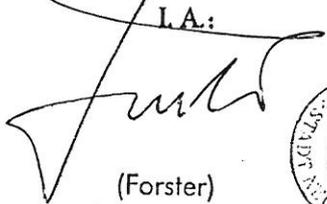
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

F.d.R.d.A.E.:

Neuburg a.d. Donau, den 19. 11. 71

Stadt Neuburg a. d. Donau

I.A.:



(Forster)
Stadtinspektor



Neuburg a.d. Donau, den 25.3.1968
Stadt Neuburg a.d. Donau

gez.

(Lauber)
Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 30.5.1968 Nr. XX 559/68

Augsburg, 15. Juli 1968
Regierung von Schwaben
I.A.

gez.

(Sturm)

Regierungsbaudirektor



f.d.Richtigkeit
Augsburg, 2.12.1971
Regierung von Schwaben
I.A.



(Clamroth)
Oberregierungsbaurat

